

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2365
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/5946

Erhebung von Förderabgaben bei der Ausbeutung von Bodenschätzen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2365 vom 06.09.2012:

Das Bundesbergrecht sieht in § 31 BBergG vor, dass dem Bundesland in dem der Abbau von Bodenschätzen erfolgt eine Förderabgabe von 10% zusteht. Dadurch kann das Land an den Gewinnen aus der Ausbeutung der Bodenschätze partizipieren und sicherstellen, dass immaterielle oder nicht ausgleichbare Schäden zumindest teilweise kompensiert werden. Eine Ausnahme bilden bis heute die sogenannten „alten Bergrechte“. Die noch verwertbaren Bergrechte der DDR sind mit der Wende durch die Treuhand als „alte Bergrechte“ gemäß § 149 BBergG privatisiert worden. Durch den Verkauf als „alte Bergrechte“ wurde dem Land Brandenburg faktisch die Möglichkeit auf Erhebung einer Förderabgabe für diese Bergbauvorhaben entzogen. Dies betraf nicht nur Bergrechte zum Abbau von Braunkohle, sondern auch Rechte zum Abbau von Kies, Sand, Erdöl und Erdgas. Der stillgelegte Braunkohletagebau aus DDR-Zeiten erfordert noch heute Milliardeninvestitionen aus Steuergeldern, um die zerstörte Landschaft wieder herzustellen und den Bewohnern der Region eine Perspektive nach dem Braunkohleabbau zu ermöglichen. In jüngster Zeit ist durch die gestiegenen Rohstoffpreise das Interesse privater Investoren an der Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen in Brandenburg gewachsen. Meldungen über den Beginn der Suche nach neuen Erdölvorkommen in Brandenburg lassen die Frage aufkommen in welcher Weise das Land und die Bevölkerung an den Explorationsvorhaben partizipieren werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwirtschaftet das Land Brandenburg durch die Ölförderung in Kietz der GdF-PEG?
2. Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwartet das Land Brandenburg durch die beantragte Förderung in Märkisch Buchholz (Feldes-Nr. 31 – 0069)?
3. Nach §32 BBergG wird die Landesregierung ermächtigt, die Erhebung von Förderabgaben in einer Verordnung genauer zu regeln und ggf. über die gesetzten 10% hinaus zu erhöhen. Warum hat die Landesregierung von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht?

Datum des Eingangs: 09.10.2012 / Ausgegeben: 15.10.2012

4. Gibt es andere Bundesländer, die eine Verordnung nach §32 BBergG erlassen haben und wenn ja, wie hoch sind die dort festgesetzten Fördersätze für die einzelnen Bodenschätze (bitte auflisten)?
5. Wie hoch ist die Förderabgabe bei den in der Antwort auf die Anfrage 5/4737 erwähnten Vorhaben von Celtique Energie, APC und CEP in Brandenburg pro Förderereinheit und insgesamt (für jedes Projekt, bezogen auf prognostiziertes Fördervolumen)?
6. Woran orientiert sich die Höhe der Abgabe?
7. Welche Umwelt- und Sicherheitsauflagen wurden den Betreibern der 3 Vorhaben in Pillgram, Reudnitz und Lübben gemacht, um zu verhindern, dass Unfälle Mensch und Natur gefährden und deren Folgen begrenzt werden können?
8. Wurde vor der Genehmigung der Vorhaben eine UVP durchgeführt, welche Gutachten wurden zur Umweltverträglichkeit vorgelegt und wo sind diese einsehbar?
9. Wie wurde und wird die Öffentlichkeit bei bergrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg beteiligt?
10. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Genehmigungsbehörde und den Gesetzgeber nach erteilter Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung die Anwendung der Technologien „hydraulic Fracturing“, „enhanced oil recovery“ bzw. „enhanced gas recovery“ zu untersagen, sofern deren Anwendung nachträglich zur Genehmigung beantragt wird (bitte Aussage zu jeder einzelnen Technologie)?
11. Welche weiteren Bergrechte wurden in Brandenburg nach der 1990 erteilt und welche Einnahmen aus Förderabgaben wurden seitdem erzielt (Auflistung)?
12. Welche Anträge auf Erkundung oder Förderung nach BBergG gibt es, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwirtschaftet das Land Brandenburg durch die Ölförderung in Kietz der GdF-PEG?

zu Frage 1: Bei dem Bergwerkseigentum „Kiez“ (31-0022) handelt es sich um bestätigtes Bergwerkseigentum gemäß § 149 BBergG, das nicht der Förderabgabepflicht unterliegt. Bezüglich der Höhe der Steuereinnahmen ist aufgrund des Steuergeheimnisses keine Aussage möglich. Nebenher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben positive sekundäre Effekte für die regionale Wirtschaft (Schaffung von Arbeitsplätzen, Aufträge an lokale Firmen) verbunden sind.

Frage 2: Welche Förderabgaben und Steuereinnahmen erwartet das Land Brandenburg durch die beantragte Förderung in Märkisch Buchholz (Feldes-Nr. 31 – 0069)?

zu Frage 2: Das Bergwerkseigentum „Märkisch Buchholz (31-0069) ist ebenfalls ein nicht förderabgabepflichtiges altes Recht i.S. d. § 149 BBergG. Im Übrigen liegt dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) für dieses Vorhaben noch kein Antrag zur Förderung vor.

Frage 3: Nach § 32 BBergG wird die Landesregierung ermächtigt, die Erhebung von Förderabgaben in einer Verordnung genauer zu regeln und ggf. über die gesetzten

10% hinaus zu erhöhen. Warum hat die Landesregierung von der Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht?

zu Frage 3: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 BBergG kann ein abweichender Bemessungssatz festgelegt werden, soweit dies zur Anpassung an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. Eine Erhöhung des Förderabgabensatzes aus den vorgenannten Gründen kann nach Prüfung durch das LBGR nicht begründet werden.

Frage 4: Gibt es andere Bundesländer, die eine Verordnung nach § 32 BBergG erlassen haben und wenn ja, wie hoch sind die dort festgesetzten Fördersätze für die einzelnen Bodenschätze (bitte auflisten)?

zu Frage 4: Die Regelungen zu Förderabgabensätzen in den einzelnen Bundesländern sind aus der als Anlage beigefügten Synopse zu den Förderabgaberegulungen in den Ländern des „Arbeitskreises Feldes- und Förderabgabe“ des Länderausschusses Bergbau entnehmbar.

Frage 5: Wie hoch ist die Förderabgabe bei den in der Antwort auf die Anfrage 5/4737 erwähnten Vorhaben von Celtique Energie, APC und CEP in Brandenburg pro Fördereinheit und insgesamt (für jedes Projekt, bezogen auf prognostiziertes Fördervolumen)?

zu Frage 5: Die genannten Vorhaben befinden sich in der Erkundungsphase. Eine Förderabgabe wird daher noch nicht erhoben, da diese erst bei der Gewinnung von Bodenschätzen zu leisten ist.

Frage 6: Woran orientiert sich die Höhe der Abgabe?

zu Frage 6: Grundsätzlich gilt, dass sich die in der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung festgelegte Höhe der Förderabgabe an den Vorgaben des Bundesberggesetzes (§ 31 Abs. 2 BBergG) orientiert.

Frage 7: Welche Umwelt- und Sicherheitsauflagen wurden den Betreibern der 3 Vorhaben in Pillgram, Reudnitz und Lübben gemacht, um zu verhindern, dass Unfälle Mensch und Natur gefährden und deren Folgen begrenzt werden können?

zu Frage 7: Die in den jeweiligen Betriebsplanzulassungen getroffenen Auflagen sind sehr umfangreich und variieren bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten. Einzelheiten sind den jeweiligen Zulassungen zu entnehmen. Summarisch betrachtet wurden Auflagen zur Einhaltung des Standes der Technik, zur Vorsorge gegen Lärm und Erschütterungen (einschließlich Überwachungsmessungen), zum Naturschutz (zeitliche Beschränkungen, Kompensationsmaßnahmen, ökologische Baubegleitung

etc.), Gewässerschutz (Grundwasserschutz, Schutz von Wasserschutzgebieten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.), Wiedernutzbarmachung usw. getroffen.

Frage 8: Wurde vor der Genehmigung der Vorhaben eine UVP durchgeführt, welche Gutachten wurden zur Umweltverträglichkeit vorgelegt und wo sind diese einsehbar?

zu Frage 8: Die mit der Betriebsplanzulassung beantragten bergbaulichen Tätigkeiten (nur Aufsuchung, keine Gewinnung) unterliegen nicht der UVP-Pflicht, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Für die bergbauliche Tätigkeit „Gewinnung von Bodenschätzen“ erfolgt eine erneute Prüfung, ob eine UVP durchzuführen ist. Unabhängig davon werden im Betriebsplanverfahren die Umweltauswirkungen betrachtet (z.B. naturschutzrechtliche Belange). Hierfür wurden durch die Antragsteller den Betriebsplänen mehrere von unabhängigen Gutachtern erstellte Unterlagen, u.a. zur Eingriffsregelung, dem Artenschutz und den Auswirkungen auf Schutzgebiete beigefügt. Darüber hinaus findet im Verfahren eine Beteiligung der Umweltbehörden und bei Erfordernis eine abschließende Beratung der abgegebenen Stellungnahmen statt. Die Unterlagen sind beim LBGR einsehbar.

Frage 9: Wie wurde und wird die Öffentlichkeit bei bergrechtlichen Genehmigungsverfahren in Brandenburg beteiligt?

zu Frage 9: Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt. Bei Vorhabenzulassungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürftig sind, wird ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Darüber hinaus führen die Unternehmen auch ohne Rechtsverpflichtung vor Ort Informationsveranstaltungen durch, um dem Informationsbedürfnis der unmittelbar betroffenen Bevölkerung entgegenzukommen.

Frage 10: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Genehmigungsbehörde und den Gesetzgeber nach erteilter Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung die Anwendung der Technologien „hydraulic Fracturing“, „enhanced oil recovery“ bzw. „enhanced gas recovery“ zu untersagen, sofern deren Anwendung nachträglich zur Genehmigung beantragt wird (bitte Aussage zu jeder einzelnen Technologie)?

zu Frage 10: Die erteilte Erkundungs- bzw. Explorationsgenehmigung, d.h. die Erlaubnis zur Aufsuchung gestattet dem Unternehmer noch nicht die Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten. Dafür bedarf es der Zulassung separater bergrechtlicher Betriebspläne. Die Bergbehörde prüft unter Beteiligung der Fachbehörden, ob die Arbeiten zulassungsfähig sind. Eine Zulassung wird verweigert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG nicht erfüllt sind und deren Einhaltung auch nicht durch Auflagen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus hat die Behörde die Befugnis, eine Beschränkung oder Untersagung auszusprechen, soweit der Aufsuchung oder Gewinnung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Dies gilt gleichermaßen für alle genannten Technologien. Neben dem Bergrecht sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

und Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) nebst den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen) von Relevanz. Gewässerbenutzungen, etwa das „Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“ (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 WHG), bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Einsatz der o.g. Technologien „Hydraulic Fracturing“ (Frac), „Enhanced Oil Recovery“ (EOR) bzw. „Enhanced Gas Recovery“ (EGR) wird daher auch im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft. Die Bergbehörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 und 2 WHG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Sofern schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die auch nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar sind, ist die Erlaubnis zu versagen.

Frage 11: Welche weiteren Bergrechte wurden in Brandenburg nach 1990 erteilt und welche Einnahmen aus Förderabgaben wurden seitdem erzielt (Auflistung)?

zu Frage 11: Nach 1990 wurden 21 Bewilligungen auf Grundlage des Einigungsvertrages bestätigt und auf Grundlage des Bundesberggesetzes 295 Bewilligungen (§ 8 BBergG) erteilt und 7 mal Bergwerkseigentum (§ 17 BBergG) verliehen. Derzeit sind noch 116 Bewilligungen und 4 Bergwerkseigentume existent.

Die Einnahmesituation aus der Förderabgabe stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen aus Förderabgabe in Euro
1993	617.641
1994	1.098.255
1995	943.845
1996	1.348.277
1997	1.354.412
1998	1.057.292
1999	750.607
2000	1.061.691
2001	1.150.000
2002	1.365.562
2003	896.868
2004	835.808
2005	579.400
2006	541.104
2007	710.497
2008	331.545
2009	652.445
2010	747.809
2011	671.886

Frage 12: Welche Anträge auf Erkundung oder Förderung nach BBergG gibt es, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden?

zu Frage 12: Dem LBGR liegen derzeit für Berlin und Brandenburg insgesamt 15 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis vor. 4 Anträge betreffen die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, 10 die Erkundung von Erdwärme/Sole und 1 Antrag die

Erkundung von Steinsalz (Untersuchung eines Salzstockes hinsichtlich der Eignung als Kavernenspeicher). Gewinnungsberechtigungen sind aktuell nicht beantragt.

Synopse zu den Förderabgaberegulungen in den Ländern*)

Stand: 30.07.2012

	Rechtsgrundlage	Erdöl	Naturgas einschließlich Grubengas	Schwefel	Sole	Sand und Kies	Erdwärme	Steinsalz	Flussspat	Schwerspat	Graphit	Ölschiefer/ Lehm Braunkohle	Natursteine (Bodenschätziffern 9.27, 9.29 und 9.30)
Baden-Württemberg	VO des Umweltministeriums über Feldes- und Förderabgabe vom 11.12.2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 16.12.2011 (GBl. S. 573)	Befreiung (befristet bis 31.12.2012)	Befreiung (befristet bis 31.12.2012)	keine Regelung	Abgabesatz: 5 % (befristet bis 31.12.2012) Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 2,5 %, soweit das Steinsalz/die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird (befristet bis 31.12.2012)	keine Regelung	Befreiung (befristet bis 31.12.2012)	Abgabesatz: 5 % (befristet bis 31.12.2012) Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 2,5 %, soweit das Steinsalz/die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird (befristet bis 31.12.2012)	Abgabesatz: 1 % (befristet bis 31.12.2012)	Abgabesatz: 1 % (befristet bis 31.12.2012)	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Bayern	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22.12.1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2010 (GVBl. II Nr. 30)	Abgabesatz: 5 % Förderung aus den Lagerstätten im Gebiet um Aitingen seit 1999 jeweils verlängert um ein weiteres Jahr Befreiung seit Januar 1999 alle anderen Lagerstätten, soweit nichts anderes bestimmt wird	Befreiung für alle Lagerstätten seit 1999, jeweils verlängert um ein weiteres Jahr, soweit nichts anderes bestimmt wird	keine Regelung	keine Regelung, Soleförderung nach altem Recht, daher keine Förderabgabe	entfällt	keine Regelung, Marktwertfestsetzung ergab Null oder negativ, daher keine Erhebung der Förderabgabe	keine Regelung, Steinsalzförderung nach altem Recht, daher keine Förderabgabe	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	
Brandenburg	Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung - BbgFördAV) vom 26.01.2006 (GVBl. II S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2010 (GVBl. II Nr. 30)	Befreiung vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015	Befreiung vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015	keine Regelung	Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 1 % des Marktwertes. Ermäßigt auf 0,5 % bei Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung	Kiese und Sande (9.23) sowie Quarz- und Spezialsande (9.26): Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 7 % des Marktwertes	Befreiung vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015	Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 1 % des Marktwertes. Ermäßigt auf 0,5 % bei Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 5 % des Marktwertes
Freie Hansestadt Bremen	Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.05.2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180)	Abgabesatz: 9 % des Marktwertes bei der Förderung - aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, - aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m, - durch Tertiärverfahren zusätzlich (befristet bis 31.12.2015) Anrechenbarkeit: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes (befristet bis zum 31.12.2015)	Abgabesatz: 36 % des Bemessungsmaßstabes (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel) Bemessungsmaßstab: Der im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich der NFördAVO gewonnenes Naturgas jeweils erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro je kWh (berechnet mit sechs Kommastellen). (befristet bis 31.12.2012) Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung. Verringerung des Bemessungsmaßstabes für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas um 0,002045 Euro/m ³ . Begünstigung: 25 % des Abgabesatzes im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy (befristet bis 31.12.2015) 60 % des Abgabesatzes bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m ³ /h (befristet bis 31.12.2013) Anrechenbarkeit: Feldesbehandlungskosten in Höhe des jeweiligen Abgabesatzes (befristet bis zum 31.12.2015)	Befreiung (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel)	Abgabesatz: 1 % des Marktwertes (befristet bis 31.12.2015) Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 0,5 % bei Gewinnung der Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung (befristet bis 31.12.2015) Befreiung: natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird (befristet bis 31.12.2015)		Abgabesatz: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels, im Übrigen grundeigene Bodenschätze/Grund-eigentümergebäude (befristet bis 31.12.2015)						

*) ohne Berlin und Freie und Hansestadt Hamburg

	Rechtsgrundlage	Erdöl	Naturgas einschließlich Grubengas	Schwefel	Sole	Sand und Kies	Erdwärme	Steinsalz	Flussspat	Schwerspat	Graphit	Ölschiefer/ Lehm Braunkohle	Natursteine (Bodenschätziffern 9.27, 9.29 und 9.30)	
Hessen	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 3. September 2009 (GVBl. I S. 387) (Befristet bis 31.12.2014)				Abgabesatz: 1% des Marktwertes. (Befristet bis 31.12.2014) Ermäßigung: 0,5 %, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. (Befristet bis 31.12.2014) Befreiung: für natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird. (Befristet bis 31.12.2014)			Abgabesatz: 1% des Marktwertes (Befristet bis 31.12.2014) Ermäßigung: 0,5 %, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. (Befristet bis 31.12.2014)						
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FördAVO) vom 2. Februar 1993 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2010 (GOOBl. M-V S. 445 Neufassung in Vrobereitung)				Abgabesatz: 1 vom Hundert des Marktwertes bis 31. Dezember 2016 Begünstigung: die Fördergabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird	Kiese und Sande (9.23) : Abgabesatz: 10 vom Hundert des Marktwertes		Befreiung: bis 31. Dezember 2011						
Niedersachsen	Nds. VO über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch VO vom 19.12.2011 (Nds. GVBl. S. 501)	Abgabesatz: 18 % des Marktwertes Förderung aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel) Befreiung: Lagerstätten mit einer jährlichen Förderung unter 30.000 t (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel) Begünstigung: 50 % des Abgabesatzes bei Förderung - aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, - aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m, - aus Lagerstätten im Bereich des Festlandssockels, - aus Lagerstätten im Bereich der Küstengewässer mithilfe von Förderplattformen, - durch Tertiärverfahren zusätzlich (befristet bis 31.12.2015) Anrechenbarkeit: Feldesbehandlungskosten in Höhe des jeweiligen Abgabesatzes (befristet bis zum 31.12.2015)	Abgabesatz: 36 % des Bemessungsmaßstabes (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel) Bemessungsmaßstab: Der im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich der NFördAVO gewonnenes Naturgas jeweils erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro je kWh (berechnet mit sechs Kommastellen). (befristet bis 31.12.2012) Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung. Verringerung des Bemessungsmaßstabes für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas um 0,002045 Euro/m ³ . Begünstigung: 50 % des Abgabesatzes bei Förderung - aus einer Lagerstätte im Bereich des Festlandssockels, - aus einer Lagerstätte im Bereich der Küstengewässer mithilfe von Förderplattformen (befristet bis 31.12.2015) 25 % des Abgabesatzes im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy (befristet bis 31.12.2015) 60 % des Abgabesatzes bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m ³ /h (befristet bis 31.12.2013) Befreiung: bei Förderung aus Tonsteinen, in denen es sich gebildet hat (befristet bis 31.12.2012) Anrechenbarkeit: Feldesbehandlungskosten in Höhe des jeweiligen Abgabesatzes (befristet bis zum 31.12.2015) Explorationskosten aus wirtschaftlich nicht fündigen Aufschluss- oder Teilfeldsuchbohrungen für jeden Bohrmeter über 2.500 m 800 €, maximal 2 Mio. € je Bohransatzpunkt (befristet bis 31.12.2013)	Befreiung (befristet bis 31.12.2012, aber jährliche Verlängerungsklausel)	Abgabesatz: 1 % des Marktwertes (befristet bis 31.12.2015) Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 0,5 % bei Gewinnung der Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung (befristet bis 31.12.2015) Befreiung: natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird (befristet bis 31.12.2015)	Abgabesatz: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels, im Übrigen grundeigene Bodenschätze/Grundeigentümerbodenschätze	Befreiung (befristet bis 31.12.2015)	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Grundeigentümerbodenschätze

	Rechtsgrundlage	Erdöl	Naturgas einschließlich Grubengas	Schwefel	Sole	Sand und Kies	Erdwärme	Steinsalz	Flussspat	Schwerspat	Graphit	Ölschiefer/ Lehmbräun-kohle	Natursteine (Bodenschätziffern 9.27, 9.29 und 9.30)
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14.12.1998 GV. NRW. 1999 S. 22 zuletzt geändert durch VO vom 11.12.2009 (GV. NRW. S. 830), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 (die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft)	Keine Regelung zur Förderabgabe	Abgabesatz: 16 % des Bemessungsmaßstabes; Bemessungsmaßstab: Quotient aus Grenzübergangswert und Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Ct/m ³ berechnet auf vier Stellen hinter dem Komma. (befristete Regelung zum Abgabesatz verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird) <u>Sonderregelung</u> für Grubengas: 0,3 Ct/m ³ Befreiung: • Es wird von der Förderabgabe in Höhe von 16% der entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Wert des im Feld geförderten Naturgases nicht übersteigen. (Ansatz von Pauschalen für Feldesbehandlungskosten) • 50% der Abgabe, die auf Gas entfällt, - das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird, - das aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter gewonnen wird, - das aus Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird, • 50% der Abgabe für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2005 begonnen worden ist (vg. befristete Regelungen verlängern sich um jeweils ein Jahr, wenn nichts anderes bestimmt wird), • ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird Begünstigung: - Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten - Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Ct/m ³ .	Keine Regelung	Abgabesatz: 1 % des Marktwertes (ermittelt nach ihrem Steinsalzgehalt) Begünstigung: Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 %, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Befreiung: Natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird (vg. befristete Regelungen verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird)	Keine Regelung	Keine Regelung	von der Förderabgabe befreit (vg. befristete Regelungen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird)	Keine Regelung				
Rheinland-Pfalz	LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (rps. GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 der Vo vom 17.09.2010 (rps. GVBl. 2010 S. 312)	Abgabesatz: 10 % (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Befreiung: Feld Rülzheim (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Begünstigung: keine Anrechenbarkeit: 10 % der Feldesbehandlungskosten (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel)	Nachfolgende Regelungen finden in RLP derzeit keine Anwendung, da das Erdölgas nur aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird (§ 31 Abs. 1 Satz 3 BBergG). Abgabesatz: 10 % (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Begünstigung: keine Befreiung: 100 % bei direkter Verstromung (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Anrechenbarkeit: Pauschale für Fortleitungskosten [Cent/m ³]	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	Abgabesatz: 1 % (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 0,5 % bei Gewinnung der Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel) Befreiung: natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird (befristet bis 31.12.2009, aber jährliche Verlängerungsklausel)	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	Befreiung: (befristet bis zum 31.12.2014, aber jährliche Verlängerungsklausel)	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	
Saarland	Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt Seite 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt Seite 2158)		Abgabesatz: 10 %. Befreiung: in Höhe von 10 % der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten.										
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; * Eine Änderungsverordnung ist in Bearbeitung; ** Befreiung von der Feldesabgabe für alle Bodenschätze bis 31. Dezember 2012	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Abgabesatz: acht Prozent für Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätziffern 9.23 bis 9.26 bis 31. Dezember 2011	Befreiung bis 31. Dezember 2012	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Abgabesatz: vier Prozent für Naturstein im Sinne der Bodenschätziffern 9.11, 9.27, 9.28, 9.29 und 9.30 bis 31. Dezember 2011

	Rechtsgrundlage	Erdöl	Naturgas einschließlich Grubengas	Schwefel	Sole	Sand und Kies	Erdwärme	Steinsalz	Flussspat	Schwerspat	Graphit	Ölschiefer/ Lehm Braunkohle	Natursteine (Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30)	
Sachsen-Anhalt	Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 18.11.1996 (GVBl. LSA S. 348), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341) Novellierung zum 01.01.2013 beabsichtigt	Befreiung (befristet bis 31.12.2012) für alle in Sachsen-Anhalt vorkommenden Bodenschätze												
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 25. November 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 228), zuletzt geä. durch Landesverordnung vom 8.12.2011 (GVObI. Schl.-H. S. 405) Aktualisierung zum 01.01.2013 geplant	Abgabesatz: 18 % bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A6/B4 Befreiung - bei Lagerstätten mit einer jährlichen Förderung unter 10.000 t - verschiedene weitere Befreiungstatbestände	Abgabesatz: 18 % bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A6/B4 Begünstigung: Begünstigungstatbestände in Anknüpfung an das Gewinnungsverfahren und Lage der Lagerstätte im Bereich des Festlandssockels	keine Regelung	Abgabesatz: 1 % Begünstigung: Ermäßigung des Abgabesatzes auf 0,5 % bei Gewinnung der Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers und fehlender wirtschaftlicher Verwertung Befreiung: natürlich vorkommende Sole, die für balneologische Zwecke verwendet wird	Abgabesatz: 10 % Befreiung bei Einsatz des Kiesel- oder Sandes zur Landgewinnung, Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen für den Küstenschutz oder die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein	Befreiung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Thüringen	Thür. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 23.08.2005, in der Fassung der Änderung vom 30. Juli 2010	keine Regelung	keine Regelung (Förderung aus BWE)	keine Regelung	keine Regelung	Kiese und Sande (9.23) sowie Quarz- und Spezialsande (9.26): 7 % befristet bis zum 31.12.2015	Befreiung (befristet bis 31.12.2015)	Befreiung (befristet bis 31.12.2015)	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Abgabesatz 5 %, befristet bis 31.12.2015 Sonderregelung für Vorabsiebung: wird mit 30 % der Tonnage in die Förderabgabepflicht-Tonnage einbezogen

Synopse zu den Förderabgaberegulungen in den Ländern*¹⁾

Stand: 30.07.2012

	Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein (Bodenschätziffer 9.28)	Tonige Gesteine (Bodenschätziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22)	Torf einschließlich anfallender Mudde (Bodenschätziffer 5)	Kali-, Magnesia- und Borsalz	Nichteisenmetalle, Schwespat	Steinkohle	Kaolin	Gips und Anhydrit (Bodenschätziffer 9.8 bzw. 9.9)
Baden-Württemberg	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Bayern								
Brandenburg	keine Regelung	Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 10 % des Marktwertes	Vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2015 5 % des Marktwertes	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Freie Hansestadt Bremen								

Synopse zu den Förderabgaberegelungen in den Ländern*)

Stand: 30.07.2012

	Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein (Bodenschätziffer 9.28)	Tonige Gesteine (Bodenschätziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22)	Torf einschließlich anfallender Mudde (Bodenschätziffer 5)	Kali-, Magnesia- und Borsalz	Nichteisenmetalle, Schwespat	Steinkohle	Kaolin	Gips und Anhydrit (Bodenschätziffer 9.8 bzw. 9.9)
Hessen				<p>Abgabesatz: 1% des Bemessungsmaßstabs Bemessungsmaßstab: Summe der Produkte aus: 1. dem durchschnittlichen Gehalt der gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid und Magnesiumsulfat und 2. dem Betrag von 0,75 € für Kaliumoxid und 0,25 € für Magnesiumsulfat je Tonne und angefangenem Vomhundertsatz. (Befristet bis 31.12.2014)</p>	<p>Abgabesatz: 1% des Marktwertes Befreiung: Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich ergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Bodenschatz das handelsfähige Produkt herzustellen. (Befristet bis 31.12.2014)</p>			
Mecklenburg-Vorpommern		<p>Abgabesatz: 10 vom Hundert des Marktwertes</p>	<p>Abgabesatz: 5 vom Hundert des Marktwertes</p>					
Niedersachsen	Grundeigentümerbodenschätze	Grundeigene Bodenschätze bzw. Grundeigentümerbodenschätze	Grundeigentümerbodenschätze	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Grundeigene Bodenschätze	Grundeigene Bodenschätze/ Grundeigentümerbodenschätze

	Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein (Bodenschätziffer 9.28)	Tonige Gesteine (Bodenschätziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22)	Torf einschließlich anfallender Mudde (Bodenschätziffer 5)	Kali-, Magnesia- und Borsalz	Nichteisenmetalle, Schwespat	Steinkohle	Kaolin	Gips und Anhydrit (Bodenschätziffer 9.8 bzw. 9.9)									
Nordrhein-Westfalen	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	von der Förderabgabe befreit (vg. befristete Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird)	Keine Regelung	Keine Regelung									
Rheinland-Pfalz	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	keine Regelung, da in RLP dieser Bodenschatz nicht gewonnen wird	grundeigener Bodenschatz	grundeigener Bodenschatz	Gold keine Regelung in LVO, Erhebung erfolgt gemäß §§ 31 und 32 BBergG	Feldspat grundeigener Bodenschatz	Dolomit (Abbau untertägig) grundeigener Bodenschatz	Dachschiefer grundeigener Bodenschatz / alte Rechte nach § 149 BBergG	Quarzit grundeigener Bodenschatz	Basaltlava/Lavasand grundeigener Bodenschatz	Traß/Tuffstein grundeigener Bodenschatz	Ton/Klebsand/Formsand grundeigener Bodenschatz	
Saarland																	
Sachsen	keine Regelung	Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätziffer 9.17 bis 9.22 beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/m³ aus der Summe der Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Der Marktwert beträgt ab 2002 11% des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in €/t aus der Meldenummer 1422 11 400	keine Regelung	Marmor (Bodenschätziffer 9.10) Befreiung (befristet bis zum 31.12.2012)	Braunkohle Befreiung (befristet bis zum 31.12.2011 - Verlängerung um 5 Jahre beabsichtigt)							

Synopse zu den Förderabgaberegulungen in den Ländern*)

Stand: 30.07.2012

	Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein (Bodenschätziffer 9,28)	Tonige Gesteine (Bodenschätziffern 9,18, 9,19, 9,21 und 9,22)	Torf einschließlich anfallender Mudde (Bodenschätziffer 5)	Kali-, Magnesia- und Borsalz	Nichteisenmetalle, Schwespat	Steinkohle	Kaolin	Gips und Anhydrit (Bodenschätziffer 9,8 bzw. 9,9)
Sachsen-Anhalt								
Schleswig-Holstein	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Thüringen	Marktwertbestimmung aus Meldenummern 0811 11330, 0811 12330 u. 0811 12503, jeweils 20% des Erlöses/t, Abgabesatz 4%	Abgabesatz 10%	Abgabesatz 3%, keine Förderung in Thür.	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Abgabesatz 5%, befristet bis 31. 12. 2015